

Ein kleiner Teil der nationalsozialistischen Filmproduktion ist für die Öffentlichkeit schwer zugänglich, in der Regel explizite NS-Propagandafilme. Die sogenannten Vorbehaltsfilme dürfen nur eingeschränkt gezeigt werden – mit Einführung und Diskussionsangebot. Die Verfahrensweise ist kaum bekannt. Für die meisten gelten diese Filme als „verboten“. Schon 1945 hatten die alliierten Siegermächte Regelungen für den Umgang mit den NS-Filmen beschlossen. Einige der seinerzeit verbotenen Filme zählen noch heute zu den Vorbehaltsfilmen. Eine FSF-Prüferrunde hat sich zwei NS-Filme angesehen, um sie unter Kinder- und Jugendmedienschutzaspekten hinsichtlich ihrer Wirkungsmächtigkeit zu diskutieren.

Matthias Struch

„Alte Filme“ – zum Umgang mit dem NS-Filmerbe

Sex sells. Das Hakenkreuz auch. Das Interesse am Dritten Reich bleibt in Deutschland entgegen mancher „Es ist genug!“-Rufe dauerhaft. Wissenschaftliche, populäre Publikationen und Trivalliteratur zur NS-Zeit füllen Hallen. Kaum ein Aspekt scheint noch nicht behandelt, kaum eine Frage noch nicht gestellt. Und doch gibt es immer wieder Neues zu entdecken, vermeintlich Bekanntes neu zu bewerten. Die Knopp'sche Geschichtsschreibungsindustrie boomt. Ein Film wie *Der Untergang* aus dem Jahr 2004 gibt sich authentisch und produziert neue Mythen, erhält den Bambi und wird ein Millionengeschäft. Eine Ausstellung zu Hitlers Hofbildhauer Arno Breker in Schwerin, die ihn unbedarft in die moderne Stilgeschichte und Ikonographie einordnet und dabei den historischen Kontext kaum berücksichtigt, lockt im Sommer 2006 Tausende in eine strukturschwache Region. Auf der anderen Seite verherrlichen und verharmlosen Publikationen rechter Provenienz (Printmedien, Internet) oder der Handel mit NS-Devotionalien nationalsozialistische Geschichte und Ideologie – und genießen massenhaften Zuspruch.

Bestandteil öffentlicher Diskussionen über das Dritte Reich ist immer wieder auch das Problem eines adäquaten Umgangs mit den Über-

lieferungen des Nationalsozialismus, sei es in Form von Büchern (*Mein Kampf* oder *Der Mythos des zwanzigsten Jahrhunderts*), Kunst (Plastiken am Berliner Olympiastadion, Arno Breker) oder Filmen (*Jud Süß*, *Triumph des Willens*). Dürfen sie veröffentlicht, gezeigt werden, und wenn ja, in welchem Rahmen? So ist ein kleiner Teil des NS-Filmerbes für die Öffentlichkeit noch immer schwer zugänglich. Diese Filme dürfen nur „unter Vorbehalt“ öffentlich aufgeführt werden. Eine wissenschaftlich-pädagogische Einführung und ein Diskussionsangebot sind obligat, will man diese Vorbehaltsfilme zeigen.

Die Frage nach Verbreitung dieser Filme betrifft neben politischen, moralischen, rechtlichen oder ästhetischen Aspekten auch den Kinder- und Jugendmedienschutz und rückt damit in den Fokus der FSF. Wie steht es heute um die Wirkungsmächtigkeit von NS-Filmen und deren ideologischen Implikationen, prüft man sie hinsichtlich der Risikodimensionen Gewaltbefürwortung bzw. -förderung, übermäßige Angsterzeugung und sozialethische Desorientierung gemäß § 31 „Kriterien für die Platzierung“ Abs. 3 der FSF-Prüfverordnung (PrO-FSF)? Oder muss § 29 „Unzulässige Sendungen“ Abs. 1–7 und 12 PrO-FSF herangezogen werden?

Eine FSF-Prüferrunde hat sich zwei NS-Filme angesehen, einen sogenannten Vorbehaltsfilm, *Ich klage an* (D 1941) – ein perfider Versuch, die Maßnahmen der Nationalsozialisten zur Tötung „lebensunwerten Lebens“ über ein Melodram zu vermitteln und zu propagieren – sowie den lange Zeit durch Videoversand frei zugänglichen Wehrwirtschaftsertüchtigungs- und HJ-Film *Junge Adler* (D 1944). Zuvor jedoch ein kurzer Abriss über den Umgang mit NS-Filmen in Deutschland nach 1945.

Nach dem Krieg: Verbotsfilme und Schnittfassungen

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges verboten die alliierten Siegermächte zunächst Herstellung, Verleih und Vorführung von Filmen. Die verfügbaren deutschen Filmkopien wurden beschlagnahmt. Bald wurde das Gesetz gelockert, erste Lizenzen wurden erteilt. Doch alle künftig in Deutschland aufzuführenden Filme waren von nun an einer Zensur durch die jeweiligen Nachrichtenkontrollbehörden der einzelnen Militärregierungen unterworfen.

Die Regelung hatte auch finanzielle Gründe: In den Kinos der Nachkriegsjahre sollte vor allem mit amerikanischen, britischen und französischen Produktionen Geld verdient werden. Bereits ab Herbst 1945 kamen deutsche Filme aus der Zeit von 1933 bis 1945 wieder zum Einsatz. Bald waren 200 Spielfilme zugelassen, teilweise mit Schnittauflagen. Daneben wurden entsprechend den Bestimmungen des Alliierten Kontrollrats zur Entnazifizierung und Entmilitarisierung ca. 300 Titel durch die amerikanische Militärregierung verboten. Ein Teil von ihnen konnte jedoch durch entsprechende Schnittbearbeitung – beispielsweise durch Entfernung von Hakenkreuzen, Uniformen und Ähnlichem – vorführtauglich gemacht werden. Da die Zensur in den einzelnen Besatzungszonen eigenverantwortlich durchgeführt wurde, gab es unterschiedliche zugelassene Fassungen eines Films. So waren Filme in einer Zone verboten, die in einer anderen vorgeführt werden durften und umgekehrt.¹ Zahlreiche Filme – darunter ausgewiesene NS-Propagandafilme wie *Hitlerjunge Quex*, *SA-Mann Brand*, *Jud Süß* und *Ohm Krüger* – durften nicht gezeigt werden.

Anmerkungen:

1 Die Freigaben wurden in zu meist undatierten Listen zusammengefasst. Heute kann nicht mehr mit Bestimmtheit gesagt werden, wann welcher Film in welcher Fassung und mit welchen Auflagen in die Kinos gekommen ist. – Dank an Dr. Gerd Albrecht: Zahlreiche, im Text angeführte Fakten stammen aus einem Gespräch, das der Verfasser dieses Artikels am 3. März 1999 mit ihm führte. Der langjährige Leiter des Deutschen Film-instituts (DIF) gilt als einer der tiefsten Kenner des NS-Films und hat die wissenschaftliche Erforschung des Themas in der BRD wesentlich vorangetrieben. Seit den 50er Jahren ist er auch als Veranstalter von Filmreihen zum Dritten Reich im Bereich der politischen Bildung und der Erwachsenenbildung tätig. – Danken möchte ich auch Guido Altendorf und Michael Bischoff für Hinweise und Kritik.

Jud Süß (D 1940)



Hitlerjunge Quex (D 1933)

In der Verantwortung des Bundes

Im Sommer 1949 wurde nach amerikanischem Vorbild die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gegründet, die nun den Vorgang der Filmzulassung für die öffentliche Vorführung übernahm. Hinsichtlich der Filme behielten die Alliierten Einspruchsrechte.² Die FSK reagierte auf Antragstellung. Doch wem gehörten die Filme des Dritten Reichs? Wer durfte fortan Anträge bei der FSK für eine Zulassung stellen? Und wer bestimmte über die Verbotsfilme?

Der Ufa-Filmstock als Bestandteil des konfiszierten Vermögens der früheren Ufa-Film GmbH (Ufi) wurde in den nächsten Jahren hin und her geschoben. Die Verbotsliste der Alliierten blieb zunächst bestehen. Am 7. September 1949 beschlossen die amerikanische und die britische Militärregierung die „Lex Ufi“³. Sie regelte die Zerschlagung des alten Filmkonzerns. Eine neuerliche staatsnahe Konzentration des Filmwesens sollte verhindert werden. Das Vermögen – Eigentümer war nun der Bund – sollte von Treuhändern verkauft werden. Doch die deutsche Seite war gegen das Gesetz. Die bundesdeutsche Filmwirtschaft beanspruchte das Ufi-Vermögen für sich, hatte aber nicht die finanziellen Mittel, es zu erwerben. 1953 beschloss der Bundestag ein neues Entflechtungsgesetz. Aber die Abwicklung wurde nur formell betrieben. Man arbeitete bereits an einem neuen Filmkonzern. Ein Bankenkonsortium unter Führung der Deutschen Bank kaufte 1956 den Großteil der Ufa und der Bavaria. Der Bund als Verkäufer machte dabei massive Verluste.

Doch die neue Ufa hatte keinen Erfolg. Ende 1963 kam es zum Ausverkauf. Die Ufa-Vermögenswerte wurden veräußert. Die Rechte an 3.000 Spiel- und Kulturfilmen gingen an die Verlagsgruppe Bertelsmann. Zu diesem Zeitpunkt waren ca. 50 % der Filme als Kopie vorhanden. Doch Bertelsmann verkaufte weiter. 6 Mio. DM wollte die US-amerikanische „Seven Arts“ für die Filmrechte zahlen. Die Bundesregierung intervenierte und betrieb mit einem staatlichen Darlehen die Gründung der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung. Diese erwarb 1966 für 13,5 Mio. DM die Rechte am Ufa-Filmstock, nahezu die gesamte Filmproduktion des Dritten Reichs. Zum Rechtebestand der Stiftung zählten auch die Verbotsfilme (V-Filme).

Vom Verbot zum Vorbehalt – Regelungen und Praxis

Aus dem Verbot war mittlerweile der Vorbehalt geworden. Nicht nur eine begriffliche Verschiebung. Hatte man die Verbotsfilme zu Beginn der 50er Jahre noch gänzlich unter Verschluss gehalten, kam es bald zu ersten Vorführungen an Universitäten und Hochschulen im Rahmen von Seminaren und Vorlesungen. Bedingungen: Geschlossenheit der Veranstaltung und Namenslisten, Einführung, Diskussion. Später durften auch Fachhochschulen und Bildungseinrichtungen wie Volkshochschulen und Bildungsakademien der Kirche oder Gewerkschaften derartige Veranstaltungen anbieten. Auch Museen und kommunale Kinos kamen hinzu. Die Pflicht zum Seminarcharakter mit Namenslisten und zur Einführung blieb. Die Diskussionsauflage wurde in ein Diskussionsangebot umgewandelt. In der Regel musste der vorgeführte Film in eine Reihe eingebunden sein, bei einer Einzelveranstaltung in ein Thema. Im Laufe der Zeit wurde die Liste der V-Filme durch veränderte Zeitumstände kleiner.

Einen anderen Umgang mit einem Vorbehaltsfilm versuchte der Atlas-Filmverleih 1965. Der Durchhaltefilm *Kolberg* wurde für die öffentliche Vorführung bearbeitet. *Wochenschau*-Aufnahmen und andere Dokumente wurden zwischen die Spielszenen montiert, um den historischen Kontext herzustellen.

Derzeit umfasst die Liste der Vorbehaltsfilme um die 30 Titel, beispielsweise explizite NS-Propagandafilme (*Hans Westmar*, *SA-Mann Brand*), HJ-Filme (*Hitlerjunge Quex*, *Himmelhunde*), antisemitische (*Jud Süß*, *Die Rothschilds*), antibritische (*Ohm Krüger*) und anti-sowjetische Hetzfilme (*GPU*) oder kriegsverherrlichende Filme (*D III 88*, *Kampfgeschwader Lützow*, *U-Boote westwärts*). Einige wurden durch die Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung der FSK zur Prüfung vorgelegt, mit unterschiedlichen Ergebnissen: Ablehnung (*Anschlag auf Baku*, *Besatzung Dora*, *Carl Peters*, *Kolberg* oder *U-Boote westwärts*), verschiedene Freigaben (*Ich klage an*, *Herrscher*). Am Status als Vorbehaltsfilm änderte sich jedoch nichts.

Ausnahmen zur Vorbehaltsfilm-Regelung betreffen NS-Produktionen von nichtstaatseigenen Firmen, wie beispielsweise von Leni Riefenstahl. Bis zu ihrem Tod hatte sie selbst über Vorführung und Nichtvorführung von *Triumph des Willens* oder *Olympia* entscheiden können. Auch sie stell-

2

Die sogenannten alliierten Vorbehaltsrechte wurden für den Medienbereich mit den Pariser Verträgen vom 5. Mai 1955 abgegeben. Bei der Abfassung vergaß man jedoch die Filme. Die Vorbehaltsrechte existierten bis Mitte der 90er Jahre, aber praktisch ohne Auswirkungen.

3

Klaus Kreimeier:
Die Ufa-Story. Geschichte eines Filmkonzerns.
München/Wien 1992,
S. 436

Ohm Krüger (D 1941)



te Bedingungen: keine Einführung. Sie verstand ihre Filme als „unpolitische Kunst“, die keiner Kommentierung bedarf. Mitunter wurden Veranstaltungen durch öffentlichen Druck verhindert, so im Mai 1972, als eine geplante Aufführung der *Olympia*-Filme im Berliner Zoopalast nach Protesten der Jüdischen Gemeinde und anderer Verbände abgesagt wurde.

Im bundesdeutschen Fernsehen liefen viele Spielfilme aus der Nazizeit, mitunter auch Vorbehaltsfilme. So strahlte der NDR 1980 den anti-britischen und antisemitischen Film *Carl Peters* aus.

In der DDR: Sperrfilme

Auch in der DDR ging man mit dem filmischen Erbe der NS-Zeit um. In den Kinos und im Fernsehen wurden zahlreiche Filme aus dem Dritten Reich gezeigt. Manche galten als unbedenklich, wie *Münchhausen*, *Große Freiheit Nr. 7* oder *Die Feuerzangenbowle*. Bei anderen waren inhaltliche Aussagen für die eigene Propaganda nutzbar (Kapitalismuskritik in *Titanic*). Viele NS-Filme erhielten jedoch Sperrvermerke und wurden mit einem Aufführungsverbot belegt. Die Liste der sogenannten Sperrfilme ist wesentlich länger als die der V-Filme. Darüber hinaus gab es andere Regeln. So wurden Filme mit Zarah Leander, von Veit Harlan oder Leni Riefenstahl generell nicht gezeigt – ungeachtet, ob sie einen Sperrvermerk hatten oder nicht. Im Rahmen von Seminarveranstaltungen der Filmhochschule in Potsdam-Babelsberg oder der Humboldt-Universität Berlin durften sie jedoch vorgeführt werden. Sichtungen im Staatlichen Filmarchiv der DDR zu wissenschaftlichen Zwecken waren ebenfalls möglich. Im 1. Programm des Deutschen Fernsehfunks (DFF) lief jahrzehntelang an jedem Mon-



Besatzung Dora (D 1943)

tagabend zur Prime Time ein Spielfilm aus dem Dritten Reich. Sperrfilme blieben auch hier tabu. Dennoch tauchten sie im Fernsehen auf. Seit 1955 präsentierte Willi Schwabe in seiner *Rumpelkammer* Ausschnitte aus Filmen von 1930 bis 1945, darunter aus Sperrfilmen wie *Wien 1910*.

Der heutige Umgang – 60 Jahre später noch angemessen?

Im wiedervereinigten Deutschland gilt die Praxis der Vorbehaltsfilme bis heute. 1996 und 1997 legte die Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung bzw. der Verleiher, die Transit-Filmgesellschaft mbH, einige problematische Filme aus dem Dritten Reich, die bereits Jahre zuvor durch die FSK freigegeben worden waren, erneut zur Prüfung vor, darunter auch Vorbehaltsfilme. Die „Zeitumstände“ hatten sich geändert: Wiedervereinigung, verstärkter Rechtsradikalismus. Einige Filme erhielten eine wesentlich höhere Altersfreigabe. 1998 strahlte Arte *Kolberg* in seiner ursprünglichen Fassung aus, eingebettet in einen Themenabend.

Erscheint die Praxis der Vorbehaltsfilme heute noch zeitgemäß angesichts eines durch Kultur, Wissenschaft und Politik vermeintlich aufgeklärten Publikums? Wie steht es um die Wirkung von Filmen, die durch den Wegfall der ideologischen Rahmenbedingungen ihrer Entstehungszeit angeblich entschärft sind – ein Vorgang, den Karsten Witte als „politische Entwirklichung“⁴ beschreibt?

Das Wirkungspotential der V-Filme ist sehr unterschiedlich. Manche Produktion entlarvt sich bereits durch fehlende ästhetische Qualität. Ihre Wirkung hinsichtlich sozialetischer Desorientierung ist erfahrungsgemäß gering. Hier sprechen vor allem gesellschaftspolitische und moralische Gründe für einen restriktiven Umgang. Opferverbände oder das Ausland hätten berechtigte Gründe, gegen ihre Aufführung zu protestieren.

Komplizierter hingegen ist es bei filmkünstlerisch herausragenden Werken. Wie Erfahrungen im Kinder- und Jugendmedienschutz sowie Ergebnisse der Medienwirkungsforschung zeigen, entsteht Wirkungsmächtigkeit auch durch Qualität. Ohne Einbindung in den politisch-historischen Kontext der Entstehungszeit der Filme könnten sich Momente nationalsozialistischer Ideologie verselbständigen, mögen mitunter opportun erscheinen. Der „Euthanasie“-Film *Ich klage an* wird so leicht zu einem Beitrag über

„Sterbehilfe“ und das Totale-Kriegs- und Durchhalte-Epos *Kolberg* ein Historienfilm mit gängigen Helden, aber auch mit Geschlechterbildern und Geschichtsperspektiven, wie sie in der NS-Zeit propagiert wurden. Das Wirkungsrisiko einer sozialetischen Desorientierung kann angenommen werden. Auch vor diesem Hintergrund bleibt eine restriktive Verfahrensweise mit Vorbehaltsfilmen sinnvoll. Notwendig erweist sie sich auf einer anderen Ebene.

NS-Filme in der Öffentlichkeit

Dass der öffentliche Umgang mit NS-Filmen auch in anderer Hinsicht problematisch ist, kann mitunter erfahren, wer derartige Vorführungen besucht oder veranstaltet. Gerade in rechten Kreisen erfreuen sich Veranstaltungen mit Vorbehaltsfilmen besonderer Aufmerksamkeit. Manchmal trifft man hier direkt auf den „gefährdungsgeneigten“ Jugendlichen oder jugendlichen Erwachsenen. Bei vielen ist die Gefährdung bereits weit fortgeschritten. Die Gefahr besteht mittlerweile für die anderen. Trotz „politischer Entwirklichung“ gehört NS-Ideologie zur Grundlage des eigenen Selbstverständnisses, der Gesinnung. Jugendschutz- oder auch „Erwachsenen“-schutzaspekte können für die Betrachtung nicht mehr herangezogen werden.

Zwei Beispiele: Im Mai 1997 fand im Zeughauskino des Deutschen Historischen Museums im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Kontinuität und Bruch – Deutsches Kino zwischen 1930 und 1960“ eine Vorführung von *Junge Adler* statt. Der Film wurde durch einen Filmhistoriker eingeführt. Unter den Zuschauern befanden sich Altnazis, die Neonazis mitgebracht hatten. Die Atmosphäre war gespenstisch und angsterzeugend. Die Einführung wurde massiv gestört. Es wurde gepöbelt. Einige Zuschauer verließen den Saal. Die Veranstaltung wurde durchgeführt.

Im April 2001 lief im Humboldt-Saal der Urania Berlin der Vorbehaltsfilm *U-Boote westwärts*. Anlass der Sondervorführung war die Vortragsreihe „Der Nationalsozialismus“. Die 866 Plätze waren fast vollständig besetzt. Ein Historiker hielt eine Einführung. Kurz nach Beginn seiner Ausführungen kam es zu ersten Unmutsäußerungen, die sich immer mehr verstärkten. Es wurde ungemütlich im Saal und in der Menge. Ein Disput zwischen Referent und Teilen des Publikums schien die Lage zu verschärfen. Nur mit Mühe konnte der Vortrag zu Ende gebracht werden. Dann lief der Film. Am Ende gab es Beifall – für den Film.

4

Karsten Witte:

Lachende Erben, Toller Tag. Filmkomödie im Dritten Reich. Berlin 1995, S. 260

Kadetten (D 1941)



Kolberg (D 1945)

Die V-Film-Regelung kann nicht alle möglichen Reaktionen der Zuschauer abdecken.⁵ Hier ist vor allem die Verantwortung des Veranstalters gefragt. Kann er das zu erwartende Publikum einschätzen? Wie lässt sich angemessen reagieren auf Unmutsäußerungen bei kritischen Einführungen oder Beifallsbekundungen für die Filme? Gibt es Handlungsvarianten für einen möglichen Ernstfall?

Sinnvoll bleibt die Vorbehaltsfilm-Regelung allemal.

Im Frühjahr 2005 zeigte das Filmarchiv Austria in der Film- und Veranstaltungsreihe „Kino und Nationalsozialismus“ einige Vorbehaltsfilme. Das Programm wurde auf Informationsbörsen der rechten und rechtsextremen Szene im Internet (Störtebecker-Netz, Altermedia) angekündigt. Die Praxis der Vorbehaltsfilme kommentierte man hier als „Angst der Umerzieher vor einem mündigen Publikum“. Ein Kurztext im Programmheft des Verfassers zum Film *Heimkehr* wurde als Beispiel „für die Geisteskrankheit unserer Volkspädagogen“ eingeschätzt. Ein Leser schrieb: „Ich werde diesen Monat sehr oft ins Kino gehen.“

5

Dass auch mit Reaktionen aus anderen Richtungen gerechnet werden kann, zeigt folgendes Beispiel. August 2002: Das Filmmuseum Potsdam zeigt in der Filmreihe „90 Jahre Babelsberg – Erinnerungen und Fundstücke“ den Stummfilm *Das Schicksal derer von Habsburg* mit Leni Riefenstahl und im zweiten Teil der Veranstaltung deren Film *Tief-land*. Da Riefenstahl als Verleiherin von *Tief-land* die Bedingung stellt, den Film ohne Einführung zu zeigen, klärt ein Filmhistoriker direkt im Anschluss an den Stummfilm – vor der Pause – über die Hintergründe von *Tief-land* sowie über das Schicksal der mitwirkenden und später im KZ umgekommenen Sinti und Roma auf.

Nach der Pause kommt eine Gruppe Jugendlicher auf die Bühne und protestiert gegen die Vorführung des zweiten Films. Ein Sprecher liest die Namen der beteiligten Sinti und Roma vor, führt noch einmal die Produktionsumstände auf. Die Verantwortlichen des Hauses lassen den Protest trotz zahlreicher Unmutsäußerungen aus dem Publikum zu. Danach hält die Protestgruppe die Bühne weiterhin besetzt und will die Veranstaltung verhindern. Diskussionsangebote des Hauses und aus dem Publikum werden ausgeschlagen. Die Polizei beendet die Besetzung friedlich. Die Vorführung findet statt.

Matthias Struch ist Mitarbeiter am Filmmuseum Potsdam und Prüfer bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) sowie der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).



Nils Brinkmann

Vorbehaltsfilme – eine vorbehaltliche Sichtung durch die FSF

Um die Frage zu diskutieren, ob die sogenannten Vorbehaltsfilme zu Recht einer breiten Öffentlichkeit vorenthalten werden (dürfen), sichteten am 4. September 2006 insgesamt zehn interessierte Prüferinnen und Prüfer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zwei dieser Filme. Die Murnau-Stiftung hatte hierfür die Filme *Ich klage an* (Wolfgang Liebeneiner, D 1941) und *Junge Adler* (Alfred Weidenmann, D 1944) zur Verfügung gestellt. Beide wurden bereits der FSK vorgelegt: *Ich klage an* wurde das Kennzeichen verweigert, *Junge Adler* erhielt 1980 zunächst eine Freigabe ab 6 Jahren, 1996 führte eine erneute Prüfung jedoch zu dem Kennzeichen „nicht freigegeben unter 18 Jahren“.

Ich klage an handelt von einem Laborarzt, der seiner an Multipler Sklerose unheilbar erkrankten Frau Gift verabreicht, so dass sie sterben kann. Unermüdliches Forschen hat keinen Erfolg gezeitigt, das Leiden seiner Frau zu lindern oder gar zu heilen. Der Arzt sieht nun einer Anklage wegen Mordes entgegen, wird aber kurz vor dem Plädoyer des Staatsanwalts entlastet, so dass ein Freispruch in Aussicht steht. Gleichwohl ergreift er am Schluss des Films das Wort und hält ein flammendes Plädoyer für aktive Sterbehilfe. In langen Passagen zuvor wurde das

Thema unter den Verwandten und den am Prozess beteiligten Personen (darunter Mediziner und Vertreter der Kirche) durchaus kontrovers diskutiert.

In *Junge Adler* spielt Dietmar Schönherr die Hauptrolle des Theo Braake, Sohn des Direktors eines Flugzeugwerks. Dieser ist ein erfolgreicher Ruderer, erreicht aber wegen mangelnder Lateinkenntnisse das Klassenziel nicht und findet sich alsbald als Lehrling in dem Werk seines Vaters wieder. Zunächst als Schnösel ob seiner Herkunft gemieden, gelingt es ihm, sich den Respekt seiner Kameraden zu sichern. Gemeinsam schaffen sie das Produktionsziel (25 Bomberkanzeln), so dass als Belohnung eine Woche Ferienlager an der See geboten wird. Als aber das Werk niederbrennt, beschließen die jungen Männer, den Urlaub abzubrechen und in freiwilligen Nachschichten die Auslieferung der Kanzeln doch noch sicherzustellen. Theo wird treibende Kraft unter den Lehrlingen. Als er wegen eines Sachschadens bei der Polizei angezeigt werden soll, ist es für die Kameraden selbstverständlich, das erforderliche Geld für Theo zu sammeln, damit die Anzeige zurückgezogen wird.



Ich klage an (D 1941)



Junge Adler (D 1944)

Um das Ergebnis der Diskussion vorwegzunehmen: Der Prüferkreis war einhellig der Auffassung, dass beide Filme Jugendlichen ab 16 Jahren nicht vorenthalten zu werden brauchen. Dieses jedoch mit der Einschränkung, dass die Sichtung der Filme durch speziell hierfür geschulte Pädagogen begleitet wird, die auch eine anschließende Diskussion bezüglich der speziellen Wirkungsweise dieser Filme führen sollten.

Ideologie subtil verpackt

Beide Filme seien, so stellt der Prüferkreis fest, hervorragende Beispiele dafür, wie die NS-Ideologie zur damaligen Zeit transportiert wurde. Keinesfalls würden die Kernaussagen plump und sozusagen mit dem „Holzhammer“ präsentiert. Insbesondere der Film *Ich klage an* arbeite sehr subtil, indem die Problematik der aktiven Sterbehilfe in einem scheinbar wissenschaftlich-juristischen, aber auch ethischen Diskurs eingebettet wird, so dass der Zuschauer letztlich voller Überzeugung dem perfiden Anliegen des Films – der Legitimation staatlich verordneter Euthanasie – zustimmen kann. „Das Recht, aber auch die Pflicht zum Sterben“ sei mithin die problematische Kernaussage des Films.

Im Hinblick auf den Film *Junge Adler* wurde eine explizite Gefährdung in erster Linie zunächst für Jugendliche der damaligen Zeit gesehen, da die an sich positiven Werte wie Kameradschaft und das Füreinander-Einstehen für die Zwecke der damaligen Machthaber missbraucht wurden. Darüber hinaus wurden die Themen der „Selbstdisziplinierung“ und einer diffusen „Sehnsucht nach der Gemeinschaft“ diskutiert und letztlich – mit Blick auf den eindeutigen Kontext – für problematisch erachtet. Darüber seien zahlreiche filmimmanente Klischees (Lagerromantik, eine eingewobene Kesse Liebesgeschichte) durchaus geeignet, die NS-Zeit zu verklären und somit zu verharmlosen.

Der Prüferkreis plädierte nach intensiver Diskussion für einen besonnenen, aber durchaus offensiven Umgang mit den noch zurückgehaltenen Produktionen der NS-Zeit, um die Filme – und letztlich auch die damalige Zeit – zu entmythologisieren. Eine intensive medienpädagogische Auseinandersetzung ist hierbei aber unerlässlich und bedarf großer Anstrengungen.

Nils Brinkmann ist
Hauptamtlicher Prüfer
bei der Freiwilligen Selbst-
kontrolle Fernsehen (FSF)
und seit 1991 Prüfer bei der
Freiwilligen Selbstkontrolle
der Filmwirtschaft (FSK).

